

# Avantgarde Business Solutions GmbH: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

- 1. Kontakt- und Registerdaten der Avantgarde Business Solution GmbH**

Die Avantgarde Business Solution GmbH (im Folgenden „Avantgarde“ genannt), mit Sitz in Neuss, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 6896 und hat folgende Anschrift: Habichtweg 21, 41468 Neuss, Deutschland.
- 2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden**
  - 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Dienst- und Werkleistungen (im Folgenden kollektiv auch „Leistungen“ genannt) von Avantgarde gegenüber einem Kunden von Avantgarde (im Folgenden „Kunde“ genannt).
  - 2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Avantgarde ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens Avantgarde machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.
- 3. Eigenschaften der Leistungen von Avantgarde**

Der Umfang und die Eigenschaften der von Avantgarde geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von Avantgarde sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen zwischen Avantgarde und dem Kunden.
- 4. Nutzungsrecht des Kunden**
  - 4.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an den in den Leistungen von Avantgarde enthaltenen Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (das sind Marken, Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sowie Anmeldungen solcher Rechte) das nichtausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, diese Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte für seine internen betrieblichen Zwecke zu nutzen.
  - 4.2. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 4.1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die für die betreffenden Leistungen von Avantgarde geschuldeten Entgelte vollständig beglichen hat.
- 5. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte**
  - 5.1. Der Kunde bleibt uneingeschränkter Inhaber seiner Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte. Der Kunde gewährt Avantgarde jedoch das nichtausschließliche, nichtübertragbare Recht, diese Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte zu nutzen, soweit dies nötig ist, um die von Avantgarde geschuldeten Leistungen zu erbringen.
  - 5.2. Avantgarde bleibt, vorbehaltlich Ziffer 4, uneingeschränkte Inhaberin ihrer Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte.
- 6. Lieferung von Programmierleistungen von Avantgarde**
  - 6.1. Inhalt der Lieferung von Programmierleistungen von Avantgarde
    - 6.1.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, liefert Avantgarde Programmierleistungen nur im ausführbaren Objektcode.
    - 6.1.2. Die Überlassung von Programmierleistungen erfolgt durch Avantgarde auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der Programmierleistungen zum Download im Internet oder durch Versand per E-Mail.
  - 6.2. Pflichten des Kunden

Der Kunde wird von Avantgarde gelieferte Programmierleistungen ausschließlich auf solcher Hardware einsetzen, deren Konfiguration den zwischen Avantgarde und dem Kunden vereinbarten Vorgaben entspricht.
- 7. Test und Abnahme von Werkleistungen**
  - 7.1. Avantgarde wird dem Kunden die geschuldeten Werkleistungen nach ihrer Fertigstellung zum Test übergeben. Der Kunde wird die Werkleistungen anschließend innerhalb von 14 Tagen testen. Für diese Tests gelten die zwischen Avantgarde und dem Kunden einvernehmlich abgestimmten Testszenarios.
  - 7.2. Der Kunde wird die Werkleistungen innerhalb der 14-Tage-Frist gemäß Ziffer 7.1 schriftlich oder per E-Mail abnehmen. Der Kunde darf die Abnahme nicht aufgrund lediglich unerheblicher Mängel verweigern. Lässt der Kunde eine ihm von Avantgarde gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme verstreichen, gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erteilt.
  - 7.3. Avantgarde ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilleistungen jeweils Teilabnahmen zu verlangen.
- 8. Dokumentation**

Avantgarde liefert an den Kunden die im Einzelfall vereinbarte Dokumentation in elektronischer Version. Im Übrigen ist von Avantgarde keine Dokumentation geschuldet.
- 9. Mängelhaftung von Avantgarde**

Avantgarde haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

  - 9.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von Avantgarde auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen von Avantgarde im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.
  - 9.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung melden.
  - 9.3. Avantgarde beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. Avantgarde kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.
  - 9.4. Der Kunde unterstützt Avantgarde in angemessenem Umfang bei der Mängelbeseitigung.
  - 9.5. Das Recht des Kunden nach § 637 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden „BGB“ genannt), Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen, ist ausgeschlossen.
  - 9.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen.
  - 9.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Avantgarde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - 9.8. Es wird klargestellt, dass Avantgarde nicht für Mängel in solchen Produkten haftet, die der Kunde bestellt.
- 10. Allgemeine Haftung von Avantgarde**
  - 10.1. Avantgarde haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
  - 10.2. In sonstigen Fällen haftet Avantgarde – soweit in Ziffer 10.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
  - 10.3. Die Haftung von Avantgarde für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 10.2 unberührt.
- 11. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von Avantgarde erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.
- 12. Entgelte und Zahlungsbedingungen**
  - 12.1. Soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart, sind die von Avantgarde zu erbringenden Leistungen nach Aufwand zu vergüten. Avantgarde darf die in einem Monat erbrachten Leistungen, einschließlich Teilleistungen, jeweils nach Ablauf dieses Monats abrechnen.
  - 12.2. Die zwischen Avantgarde und dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und anwendbarer Zölle.
  - 12.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die an Avantgarde zu zahlenden Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf Entgelte, die er an Avantgarde zu zahlen hat, Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber Avantgarde nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an Avantgarde die Zahlung, wegen der die Abzugsteuer zu entrichten ist, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuer, entrichten.
  - 12.4. Rechnungen von Avantgarde sind jeweils sofort nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 13. Import- und Exportkontrolle**
  - 13.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb oder die Weiterveräußerung von Leistungen von Avantgarde durch den Kunden ggf. unterliegen.
  - 13.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb oder die Weiterveräußerung von Leistungen, die Avantgarde ihm gegenüber erbringt, eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.
- 14. Vertraulichkeit**
  - 14.1. Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln.
  - 14.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einschließlich von Avantgarde an den Kunden übergebener technischer Dokumentation von Software (mit Ausnahme von Benutzerhandbüchern), Quellcodes und Softwareschnittstellen.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen

# Avantgarde Business Solutions GmbH: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert und ihr in ausreichendem Umfang die Möglichkeit einräumt, rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung zu ergreifen.

## 15. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 15.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von Avantgarde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 15.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

## 16. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit Avantgarde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Avantgarde an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

## 17. Form und Änderung von Vereinbarungen

Avantgarde und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

## 18. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

## 19. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2016-05-05